

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/587(neu)**

zum Gesetzentwurf

**Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
(Tariftreuegesetz) Drs. 17/39**

Die Antrag stellende Fraktion des SSW modifiziert ihren Gesetzentwurf Drs. 17/39 wie nachstehend (Änderungen zum Ursprungsgesetzentwurf sind fett markiert):

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. S. 136), zuletzt geändert **durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007** (GVOBl. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. **Es leistet einen Beitrag zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den nach § 2 erfassten Bereichen.**“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Aufgabenträger, soweit sie **öffentliche Aufträge**

1. im Bereich einer von § 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz **vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799)** oder einer durch Rechtsverordnung nach § 4 **Abs. 3 Mindestarbeitsbedingungengesetz vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17)**, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April

2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung erfassten Branche,
2. **im Bereich einer durch andere bundesrechtliche Bestimmungen, die Mindestentgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsehen, erfassten Branche oder**
3. **im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr oder im schienengebundenen Personennahverkehr**
vergeben.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 **der Verordnung** vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), **in der jeweils geltenden Fassung.**“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich des § 2 **Abs. 1 Nr. 1** dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, zu dem sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 Mindestarbeitsbedingungengesetz oder eines Tarifvertrages verpflichtet sind, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist, und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Satz 1 gilt entsprechend **im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 2** für andere **bundesrechtliche Bestimmungen über Mindestentgelte.**

(2) Die Aufgabenträger des schienengebundenen Personennahverkehrs dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens einen am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmen verlangen. Die Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs können die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.“

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**Verstößt ein Unternehmer nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, die nicht bereits von § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz erfasst werden, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen.“**

5. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem so genannten „Rüffert-Urteil“ vom 03. April 2008 hat der Europäische Gerichtshof bestimmte einschränkende Kriterien genannt, nach denen tarifliche Vorgaben bei Ausschreibungen vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit und insbesondere der Entsenderichtlinie 96/71/EG verlangt werden können. Dies hat zur Folge, dass das Schleswig-Holsteinische Tariftreuegesetz entsprechend angepasst werden muss. Im „Rüffert-Urteil“ wird festgestellt, dass für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge bei Ausschreibungsverfahren zwar zugrunde gelegt werden können, es wird jedoch gleichzeitig die Rechtmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von öffentlichen und privaten Vergaben in Frage gestellt. Durch die Gesetzesänderung soll eine europarechtskonforme Regelung geschaffen werden.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Nr. 1

Nennung des Gesetzeszwecks.

Nr. 2

Zu a)

Der Anwendungsbereich wird durch die dynamische Bezugnahme auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestarbeitsbedingungengesetz sowie auf möglicherweise in der Zukunft vom Bund erlassene gesetzliche Bestimmungen mit einer Festlegung von Mindestentgelten konkretisiert, um einen Gleichlauf der gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen und privaten Auftragsvergabe für ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsenden, zu erreichen und damit den vom EuGH aufgestellten Anforderungen zu genügen.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu c) und d)

Redaktionelle Änderungen.

Nr. 3

Es wird festgelegt, dass in Schleswig-Holstein bundesweit geltende und für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge anzuwenden sind. Damit wird die für ausländische Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohnehin nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bestehende Verpflichtung wiederholt. Parallel hierzu werden auch die nach § 4 Abs. 3 Mindestarbeitsbedingungengesetz per Rechtsverordnung erlassene Mindestentgeltvorgaben in Bezug genommen. Die Überleitung dieser Verpflichtung auf die Ebene des Vergaberechts ermöglicht die Verknüpfung mit den nach § 7 TTG bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Tarifbindung.

Die Vorgabe von anderen Sozialstandards in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56, 57 AEUV noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV. Aufgrund der Sonderregel des Art. 58 Abs. 1 AEUV und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGH in der Sache „Rüffert“ nicht auf den Sektor Verkehr (Art. 90 ff. AEUV) übertragbar. Daher gilt weder die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56, 57 AEUV noch die Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Nr. 4

Da sich hinsichtlich der Möglichkeit, Unternehmer bei Verstößen gegen die Tarifbindung im Sinne des § 3 von Vergabeverfahren zukünftig zeitlich begrenzt auszuschließen, Überschneidungen mit den bereits bundesgesetzlich in § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie in § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ergeben, wird durch den entsprechenden Einschub deutlich gemacht, dass der nach § 7 Abs. 3 mögliche Ausschluss vom Vergabeverfahren lediglich bei Verstößen gegen andere im Gesetz enthaltene Verpflichtungen vorgenommen werden kann (bspw. Verstöße im Bereich des ÖPNV oder gegen das Gebot der sorgfältigen Auswahl der Nachunternehmer), wobei es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren gilt.

Nr. 5

Die beschränkte Geltungsdauer entfällt.

gez.

Lars Harms
und Fraktion